

BAUSCH & ZUCKER
Steuerberater PartGmbH
Forchenweg 54, 72213 Altensteig

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

a) Die nachstehenden allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge und Vereinbarungen, die der Auftraggeber im eigenen Namen oder im Namen der von ihm vertretenen Firmen und Gesellschaften der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Bausch & Zucker, Steuerberater (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) erteilt und noch erteilen wird.

Die Gesellschaft ist im Partnerschaftsregister Nr. 720441 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

b) Die Gültigkeit dieser Auftragsbedingungen tritt nur insoweit nicht ein, als gesetzlich abweichende Regelungen zwingend vorgeschrieben sind oder zwischen der Gesellschaft und dem Auftraggeber abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

a) Für Art und Umfang der von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen, ist der erteilte Auftrag maßgebend, wobei es Sache des Auftraggebers ist, Art, Umfang und Gegenstand des Auftrags gegenüber der Gesellschaft eindeutig zu bestimmen.

b) Gegenstand des Auftrags ist stets die vereinbarte Leistung, nicht ein Erfolg.

c) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Gesellschaft kann die Bearbeitung und Ausführung des Auftrags Mitarbeitern und sonstigen Hilfspersonen übertragen.

d) Soweit im Auftrag nichts anderes bestimmt ist, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben und anderer, ihr bei Ausführung des Auftrags bekannt gewordenen Umstände nachzuprüfen.

e) Sofern schriftlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Gesellschaft, die ihr vom Auftraggeber mitgeteilt und die ihr bei Durchführung des Auftrags bekannt werdenden Sachverhalte nur unter den Gesichtspunkten zu bearbeiten und rechtlich zu würdigen, die zur Erfüllung des Auftrags gehören. Die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auf festgestellte oder vermutete Unrichtigkeiten und Gefahren aufmerksam zu machen.

f) Wird ein einheitlicher Auftrag von mehreren Auftraggebern erteilt, so haften diese der Gesellschaft gegenüber als Gesamtschuldner.

3. Aufklärung und Mitwirkung des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Gesellschaft alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu übergeben und der Gesellschaft von allen Vorgängen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, Kenntnis zu geben.

b) Soweit im Auftrag schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Gesellschaft berechtigt, alle vom Auftraggeber mitgeteilten Tatsachen und Zahlenangaben als richtig zugrunde zu legen.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Änderungen der Zustelladresse unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Bis zur Änderungsmitteilung gelten Zustellungen bzw. Zustellversuche an die letzte bekannte Adresse als ordnungsgemäße Zustellung bewirkt.

4. Verschwiegenheitspflicht

a) Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was der Gesellschaft und ihren Mitarbeitern sowie Hilfspersonen in Ausübung und bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt wurde, soweit nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist oder gesetzliche Auskunftspflichten (z.B. § 102 Abs. 3 AO) bestehen.

b) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung eigener berechtigter Interessen der Gesellschaft erforderlich ist.

c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht außerdem dann nicht, wenn die Gesellschaft oder ihre Mitarbeiter gesetzlich zur Aussage verpflichtet sind und sich nicht auf Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte berufen können. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte (z. B. § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO) bleiben unberührt.

5. Weitergabe an Dritte

Die Ergebnisse des Auftrags sind für den Auftraggeber bestimmt. Die von der Gesellschaft im Rahmen des ihr erteilten Auftrags gefertigten Arbeiten dürfen vom Auftraggeber nur für vereinbarte Zwecke verwendet werden. Jede anderweitige Verwendung dieser Arbeiten und ihrer Ergebnisse bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gesellschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung der Gesellschaft zur Weitergabe an Dritte ergibt.

6. Durchführung des Auftrags, Bearbeitungsfristen

a) Die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung der Art des Auftrags um eine möglichst sachgerechte und rasche Auftrags erledigung bemüht sein. Der Auftraggeber seinerseits hat alles zu unterbinden, was die Erledigung der Arbeiten durch die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter behindern könnte.

b) Vereinbarungen über Termine und Fristen zur Bearbeitung bestimmter Aufträge sind für die Gesellschaft nur dann verbindlich, wenn diese Vereinbarungen schriftlich bestätigt worden sind. Die Verbindlichkeit gilt nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen von Seiten des Auftraggebers zum vorgesehenen Bearbeitungsbeginn vollständig zur Verfügung stehen.

c) Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die im Bereich des Auftraggebers oder im Bereich der Gesellschaft liegen, nicht eingehalten werden, so ist dem anderen Vertragsteil möglichst umgehend Mitteilung hiervon zu machen. Unterbleibt eine solche Mitteilung von Seiten des Auftraggebers, so ist die Gesellschaft berechtigt, die eingebrachte Bearbeitungszeit dem Auftraggeber nach Zeitgebühr in Rechnung zu stellen.

d) Werden die Ergebnisse der Tätigkeit der Gesellschaft schriftlich zusammengefasst, so sind die von der Gesellschaft und ihren Mitarbeitern hierzu gegebenen mündlichen Erklärungen unverbindlich. Erklärungen und Auskünfte der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter außerhalb der Grenze des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich, ohne Rücksicht darauf, ob sie mündlich oder schriftlich abgegeben bzw. erteilt worden sind.

Die Gesellschaft ist bis auf weiteres eines schriftlich zu erklärenden Widerrufs des Auftraggebers befugt, die Korrespondenz incl. Anlagen mit dem Auftraggeber auch über E-Mail zu führen.

7. Mängelbeseitigung

a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Nachbesserung wegen etwaiger Mängel der Leistung der Gesellschaft, soweit diese Mängel wesentlich und von der Gesellschaft zu vertreten sind. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Nachbesserung unmöglich oder wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung der Vergütung sowie auf Ersatz von Kosten, die vom Auftraggeber zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewandt worden sind, sind ausgeschlossen. Für weitgehende Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 8.

b) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, spätestens 6 Monate nach Lieferung bzw. Beendigung der beanstandeten Tätigkeit.

c) Bei laufenden Buchhaltungsarbeiten erlischt der Anspruch des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung bezüglich der einzelnen Monatsabschlüsse und der mit dieser verbundenen betriebswirtschaftlichen Auswertung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablieferung des jeweiligen Monatsabschlusses.

8. Haftung

a) Der Umfang der Haftung der Gesellschaft ist, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften eine höhere oder niedrigere Summe festgesetzt ist, auf 2.000.000,00 € für den einzelnen, fahrlässig verursachten Schadensfall beschränkt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein- und demselben Verstoß ergeben. Als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung der Gesellschaft oder ihrer Hilfspersonen begangen worden sind. Die Gesellschaft haftet jedoch für einen Schaden, der dem Auftraggeber im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer, auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 2.000.000,00 € und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Gesamtschaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist.

b) Ein Schadensersatzanspruch muss vom Auftraggeber, wenn nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist anordnet, innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erlangt hat, bzw. hätte erlangen müssen. Eine Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung durch die Gesellschaft vom Auftraggeber Klage erhoben worden ist.

c) Ungeachtet der Bestimmungen unter lit. b) verjähren Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft, soweit nicht Kraft Gesetzes kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind, drei Jahre nach Beendigung der Angelegenheit, spätestens jedoch drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das anspruchsbegründete Ereignis eingetreten ist.

d) Gegenüber einem Dritten haftet die Gesellschaft nur, wenn sie der Weitergabe ihrer beruflichen Äußerung (Berichte, Gutachten und dgl.) an diesen Dritten schriftlich zugestimmt hatte.

e) Für fernmündliche Erklärungen und Auskünfte der Gesellschaft oder ihrer Mitarbeiter wird keine Haftung übernommen, es sei denn, dass solche fernmündlichen Erklärungen und Auskünfte schriftlich bestätigt worden sind.

f) Ist der Auftraggeber eine juristische Person, haftet die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung amtierende Geschäftsführung persönlich und gegebenenfalls gesamtschuldnerisch.

9. Gebühren und Auslagen

a) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen der Gesellschaft für ihre Tätigkeit) richtet sich gem. §§ 64 und 72 StBerG nach der Steuerberater-Gebührenverordnung (StBGebV). Für eine Tätigkeit, die in dieser Gebührenverordnung nicht geregelt ist, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 bzw. § 632 Abs. 2 BGB) als vereinbart, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Neben dem Ersatz ihrer Auslagen hat die Gesellschaft Anspruch auf Ersatz der auf ihre Vergütung entfallenden Mehrwertsteuer.

b) Die Vergütung der Gesellschaft wird fällig, wenn der Auftrag erledigt ist oder die Angelegenheit beendet ist. Dem Auftraggeber ist Rechnung zu teilen.

c) Die Gesellschaft kann von ihrem Auftraggeber für die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse fordern, die mit der Anforderung fällig werden.

d) Bis zur vollen Erfüllung des Vergütungsanspruchs hat die Gesellschaft ein Zurückhaltungsrecht an den jeweiligen Arbeitsergebnissen bzw. Handakten nach Maßgabe der §§ 273 BGB, 66 Abs. 4 StBerG.

e) Eine Beanstandung der Leistung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung der Vergütung oder zur Aufrechnung, es sei denn, dass der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Gebührenanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Auftragsverhältnisses

a) Zieht der Auftraggeber einen Auftrag vorzeitig zurück, ohne dass die Voraussetzungen zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind, so hat er die Gebühr zu entrichten, die bei der Erfüllung des Auftrags zu berechnen gewesen wäre, abzüglich der infolge der Aufhebung des Auftrags tatsächlich ersparten Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft noch keine oder eine nur ganz geringfügige Tätigkeit entfaltet hat; in diesem Fall ist ein angemessener Teil der vereinbarten Gebühr vom Auftraggeber zu entrichten.

b) Bei einer gravierenden Störung des Vertrauensverhältnisses, insbesondere wenn der Auftraggeber auf eine Erfüllung besteht, welche gegen die Standesauffassungen verstößt, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung durch die Gesellschaft gekündigt werden, auch wenn die Störung nicht als wichtiger Grund i. S. d. § 626 BGB anzusehen ist. Die Gesellschaft behält Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Gebühr.

11. Unterlagen des Auftraggebers

a) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Gesellschaft alle Unterlagen des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Dies gilt jedoch nicht für ihren Schriftwechsel mit dem Auftraggeber oder Dritten, von dem der Auftraggeber bereits Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Originale des Schriftverkehrs mit Dritten, an deren Herausgabe der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse hat, sind diesem zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft kann von Originalen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Ablichtungen für ihre Handakten anfertigen.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht nach Ziff. 9 lit. d) bleibt unberührt.

c) Holt der Auftraggeber trotz Aufforderung die Unterlagen nicht ab, so verwahrt die Gesellschaft diese auf Kosten des Auftraggebers bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Bei der Verwahrung haftet die Gesellschaft nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Auftragsverhältnis ist Altensteig. Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, gilt der Sitz der beruflichen Niederlassung der Gesellschaft als vereinbarter Gerichtsstand.

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon der übrige Bestand der vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen und insbesondere der erteilte Auftrag selbst nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine dem Vertragszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Altensteig, 01.01.2014

